

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 13.11.1901

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Novbr. 1901.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1901, betreffend das unbefugte Errichten von Seezeichen.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1901, betreffend Aenderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das unbefugte Errichten von Seezeichen.

Oldenburg, den 4. November 1901.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wasserstraßen nachstehende Bestimmung:

§. 1.

Das unbefugte Errichten von Seezeichen oder diesen ähnlichen Gegenständen in oder an den schiffbaren Gewässern ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, nach §. 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 4. November 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

№. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Nothesand-Leuchthurm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 6. November 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage gemäß einer zwischen den beteiligten Weseruferstaaten getroffenen Vereinbarung dem §. 37 Abs. 1 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser vom 8. Juni d. J. folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Den auf der Rhede von Bremerhaven—Geestemünde—Blegen vor Anker liegenden und Lootsendienst verrichtenden Lootsenfahrzeugen ist die Führung einer Ankerlaterne gestattet.“

Diese zusätzliche Bestimmung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. November 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

„Der auf der Höhe der Wissenschaften —
nicht — liegen der Natur hinüber aus
nicht bestimmten Wissenschaften in die Höhe
und die Wissenschaften gehen.“

Die höchste Wissenschaft ist die im 11. Jhr.
unter d. S. in Kraft.

Erklärung von d. Wissenschaften 1801.

Staatsminister

Ministerium des Innern

St. Petersburg

St. Petersburg

1801

